

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Johannes Saalfeld und Silke Gajek,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Abschiebungspraxis der Landesregierung**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage sind die Landkreise und kreisfreien Städte um Zuarbeit gebeten worden. Im Regelfall entsteht mit einer ablehnenden Asylentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreiseverpflichtung der Ausländerin beziehungsweise des Ausländers. Mit Ablauf einer Frist zur freiwilligen Ausreise und der eingetretenen Vollziehbarkeit der Ausreiseverpflichtung prüfen die Landkreise und kreisfreien Städte - sofern die Abschiebung nicht aus einer Landeseinrichtung erfolgen soll -, ob Vollzugshindernisse vorliegen. Liegen keine vor, teilen die Landkreise und kreisfreien Städte dem Landesamt für innere Verwaltung mit, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Für die Durchführung der Abschiebungen ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung grundsätzlich das Landesamt für innere Verwaltung zuständig. Vor dem Hintergrund der verschiedenen und teilweise fließenden Übergänge der Zuständigkeiten ist es erforderlich, die Daten der zuständigen Behörden im Land zusammenzuführen. Eine entsprechende Abfrage wird derzeit durch das Landesamt für innere Verwaltung vorgenommen und die Ergebnisse werden zusammengeführt.

Freiwillige Ausreisen werden in der Regel über die kommunalen Ausländerbehörden organisiert. Auch hier werden die entsprechenden Daten der zuständigen Behörden des Landes derzeit durch das Landesamt für innere Verwaltung abgefragt und zusammengeführt.

Mit Blick darauf erfolgt der Hinweis, dass die Angaben zu den Jahreszahlen 2015 zu den Fragen 1 bis 3 derzeit noch vorläufiger Natur sind.

In der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 2015 hat das Rostocker Migrationsamt Medienberichten zufolge die Abschiebung von zehn Albanerinnen und Albanern veranlasst, darunter auch schwangere Frauen. Eine Frau durfte bleiben, weil Ärzte ihr eine so genannte Risikoschwangerschaft attestierten. Ihr Mann jedoch musste gehen. Das Paar soll vor der Abschiebung seine Bereitschaft zu einer freiwilligen Ausreise erklärt haben. Freiwillige Ausreisen sind gegenüber Abschiebungen nach geltendem Recht zu bevorzugen. Im Jahr 2013 verzeichnet der Jahresbericht des Amtes für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten 477 und im Jahr 2014 507 Abschiebungen. Demgegenüber werden dort für die beiden Jahre nur 76 bzw. 87 freiwillige Ausreisen vermerkt.

1. Wie viele Menschen wurden im Jahr 2015 aus Mecklenburg-Vorpommern abgeschoben?

Nach Angaben des Landesamtes für innere Verwaltung wurden im Jahr 2015 insgesamt 1.050 Personen aus Mecklenburg-Vorpommern abgeschoben. Im Übrigen wird zur Belastbarkeit der Angaben auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie viele Menschen entzogen sich im Jahr 2015 ihrer Abschiebung?

Nach Angaben des Landesamtes für innere Verwaltung mussten bei 464 Personen die Maßnahmen storniert werden, weil sie beziehungsweise mindestens eine Person des Familienverbandes sich der Abschiebung entzogen haben. Im Übrigen wird zur Belastbarkeit der Angaben auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Wie viele Menschen reisten im Jahr 2015 freiwillig aus?

821 Personen reisten im Jahr 2015 freiwillig aus. Im Übrigen wird zur Belastbarkeit der Angaben auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Wie viele Menschen wurden im Jahr 2015 abgeschoben, obwohl sie zuvor ihre Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise erklärt hatten?

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat mitgeteilt, dass eine Person abgeschoben wurde, weil die Erklärung der Freiwilligkeit nicht rechtzeitig erfolgte.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald teilte mit, dass es sich lediglich um eine geringe Anzahl von Fällen handeln kann, bei denen allerdings bereits eine freiwillige Ausreise gescheitert ist beziehungsweise das Verschulden im Verhalten der Ausländerin beziehungsweise des Ausländers lag. Im Übrigen wurde Fehlanzeige erstattet.

5. Durch welche Maßnahmen versucht die Landesregierung, dem Grundsatz des Vorrangs der freiwilligen Ausreise vor der Abschiebung Geltung zu verschaffen?

Mit jeder ablehnenden Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist den Betroffenen bekannt, dass eine Ausreiseverpflichtung aus der Bundesrepublik Deutschland besteht, sodass es bereits ab diesem Zeitpunkt in der Verantwortung der Ausländerin beziehungsweise des Ausländers liegt, sich um entsprechende Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise zu bemühen. Sobald die Ausreiseverpflichtung vollziehbar ist, wird jedoch auch durch die zuständigen Behörden ein Gespräch mit den Betroffenen geführt, um die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise festzustellen.

6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass diejenigen, die sich zu einer freiwilligen Ausreise bereit erklären, nicht zwangsweise abgeschoben werden?
  - a) Wie wird die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise dokumentiert?
  - b) Wie wird in diesen Fällen normalerweise verfahren?

Sofern der Wille zur freiwilligen Ausreise glaubhaft und rechtzeitig dargelegt wird, werden Maßnahmen zu einer Abschiebung nicht eingeleitet. Es liegt daher insbesondere im eigenen Einflussbereich der vollziehbar Ausreisepflichtigen, ob Zwangsmaßnahmen notwendig werden. Nicht selten wird zwar die Bereitschaft zu einer freiwilligen Ausreise erklärt, aber im Ergebnis erfolgen keine Bemühungen zur Umsetzung dieser Willenserklärung.

**Zu a)**

Es liegt in der Entscheidungshoheit der Ausländerbehörden des Landes, ob und in welcher Weise die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise dokumentiert wird.

**Zu b)**

Den freiwillig Ausreisenden wird eine sogenannte Grenzübertrittsbescheinigung ausgehändigt, die eine angemessene Fristsetzung zur Ausreise enthält. Die Grenzübertrittsbescheinigung dient als Nachweis, dass die ausreisepflichtige Ausländerin beziehungsweise der ausreisepflichtige Ausländer Deutschland beziehungsweise das Vertragsgebiet der Schengen-Staaten tatsächlich verlassen hat. Sie ist an der Grenzübergangsstelle oder der Bundespolizei am Flughafen beziehungsweise der deutschen Botschaft im Herkunftsland außerhalb der Schengen-Staaten zu übergeben, von wo aus die Übersendung an die ausstellende Ausländerbehörde in Deutschland erfolgt.

7. Welche Beratungsangebote stehen von einer Abschiebung bedrohten und eine freiwillige Ausreise in Erwägung ziehenden Menschen zur Verfügung?

Grundsätzlich steht es allen Ausreisepflichtigen offen, die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, gegebenenfalls unter Heranziehung eines Rechtsbeistandes, gerichtlich überprüfen zu lassen. Sofern das Gericht die Entscheidung bestätigt und die Ausreiseverpflichtung vollziehbar wird, findet ein Gespräch zur freiwilligen Ausreise in der zuständigen Ausländerbehörde statt, in der über entsprechende Möglichkeiten informiert wird. Zudem können Betroffene sich an humanitäre Vereine oder Verbände beziehungsweise an die Kirchen wenden.

8. Bietet Mecklenburg-Vorpommern wie etwa das Land Nordrhein-Westfalen eine Förderung der freiwilligen Ausreise über das REAG/GARP-Programm der Internationalen Organisation für Migration an?
  - a) Wenn ja, in welchem Rahmen?
  - b) Wenn nicht, warum nicht?

Ja.

**Zu a)**

Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich in gleichem Umfang wie alle anderen Bundesländer an dem REAG/GARP-Programm. Dieser ergibt sich aus den Merk- beziehungsweise Informationsblättern der Internationalen Organisation für Migration (IOM), welche auf den Internetseiten von IOM und auch des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge veröffentlicht sind.

**Zu b)**

Entfällt.

9. Wie viele nächtliche Abschiebungen erfolgten im Jahr 2015 bis zur Aufhebung des Nachtabschiebeerlasses, wie viele danach?
- a) Wie viele Familien mit minderjährigen Kindern wurden im Jahr 2015 nachts abgeschoben?
  - b) Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Nachtabschiebungen zu vermeiden?

**Zu 9 und a)**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Abschiebungen an sich, also das Außerlandesbringen, nicht in den Nachtstunden durchgeführt werden, sondern lediglich die Abholung aus den Unterkünften und die Verbringung zum Flughafen in den Nachtstunden beginnen. Die Anzahl der Nachtabschiebungen wird im Landesamt für innere Verwaltung nicht erfasst. Gleichwohl kann mitgeteilt werden, dass nach Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für innere Verwaltung circa 80 % der Maßnahmen zur Abschiebung von vollziehbar Ausreisepflichtigen zur Nachtzeit begonnen werden. Eine Nacherfassung dieser Abschiebungen ist dort nicht möglich, da zum einen die Abschiebungsvorgänge zu sämtlichen abgeschobenen Personen per Hand durchgeschaut werden müssten und zum anderen die Abschiebungsvorgänge in der Regel an die kommunalen Ausländerbehörden rückversandt werden, nachdem das Landesamt die ihm nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung obliegende Aufgabe der Durchführung der Abschiebung abgeschlossen hat. Die Landkreise Ludwigslust-Parchim, Rostock, Nordwestmecklenburg und Vorpommern-Greifswald teilten mit, dass eine Erfassung der Abschiebungen nach Uhrzeiten und somit nach Beginn der Maßnahmen nicht erfolgt beziehungsweise eine entsprechende Statistik nicht geführt wird. Die Hansestadt Rostock, die Landeshauptstadt Schwerin sowie der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte haben lediglich zur Abschiebung von Familien eine Rückmeldung abgegeben. Danach waren insgesamt 24 Familien von einer Abholung zur Nachtzeit betroffen. Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat mitgeteilt, dass eine Trennung nach nächtlichen Abschiebungen bis zur und nach der Aufhebung des sogenannten Nachtabschiebeerlasses nicht vorgenommen werden kann, es sich aber um etwa 55 Abschiebungsmaßnahmen im Jahr 2015 handelt, von denen 28 Familien betroffen waren.

**Zu b)**

Abschiebungen müssen mit der Abholung in den Unterkünften und der Verbringung zum Flughafen in der Regel zur Nachtzeit begonnen werden, da Chartermaschinen und auch Linienflüge bei Einzelabschiebungen zumeist im Laufe des Vormittags starten. Dies ist notwendig, da es in der Regel Vorgaben des Aufnahmestaates gibt, dass die abgeschobenen Personen nur während der Dienstzeiten der Verwaltungsbehörden ankommen dürfen, sodass darauf entsprechend Rücksicht zu nehmen ist.

Um alle notwendigen Vorkehrungen am Flughafen zu treffen, sind die abzuschiebenden Personen zudem bereits mindestens zwei Stunden vor der Maßnahme der Bundespolizei zu übergeben. Zu berücksichtigen ist auch, dass auch für das Packen der Sachen ein angemessener Zeitraum einzuplanen ist. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird das Mögliche getan, um zum Beispiel bei der Buchung der Flüge einen Beginn der Maßnahme zur Nachtzeit zu verhindern.

10. Durch welche Maßnahmen stellt die Landesregierung sicher, dass Familien im Rahmen von Abschiebungen nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen?
  - a) Wie wird vermieden, dass es bei Abschiebungen zu Familientrennungen kommt?
  - b) Wie wird bei der Abschiebung von Familien der Schutz des Kindeswohls gewährleistet?
  - c) Wie wird sichergestellt, dass bei Abschiebungen die Mutterschutzfristen berücksichtigt werden?

Auf die Antworten zu den Fragen a), b) und c) wird verwiesen.

**Zu a)**

Es liegt grundsätzlich im Einflussbereich des Betroffenen, Familientrennungen zu verhindern, indem eine bewusste Entziehung nur einer Person unterbleibt. Hierzu trägt unter anderem auch die Aufhebung des sogenannten Nachtabschiebeerlasses bei, da genaue Termine nicht mehr angekündigt werden. Zudem kommt bei der Durchführung von Abschiebungsmaßnahmen der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, insbesondere beim Schutz des Kindeswohls, eine gewichtige Bedeutung zu. Um darüber hinaus den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention zu entsprechen, sind Familienrückführungen so zu realisieren, dass die Kernfamilie in der Regel nicht getrennt wird. Nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn der evidente Verdacht des Versuchs der Vereitelung von Abschiebungsmaßnahmen im Raume steht, sind mit der Trennung von Familien verbundene Abschiebungen auszuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass für Minderjährige die Begleitung durch ein Elternteil sichergestellt ist.

**Zu b)**

Es ist zu konstatieren, dass minderjährige Kinder grundsätzlich das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern teilen. Das durch Artikel 6 Grundgesetz geschützte elterliche Sorgerecht umfasst unter anderem die Personensorge für das minderjährige Kind, die die Eltern auch dazu berechtigt, seinen Aufenthalt zu bestimmen. Daraus ergibt sich auch, dass, sofern die Eltern aufgrund einer ablehnenden Asylentscheidung ausreisepflichtig sind, dies gleichzeitig für die Kinder gilt.

Unabhängig davon gilt, dass, sofern bei Abschiebungen minderjährige Kinder beteiligt sind, dem Kindeswohl besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Da es sich bei jeder Abschiebungsmaßnahme um eine Einzelfallentscheidung handelt und insofern relevante Punkte geprüft und bewertet werden, wird in diesem Rahmen insbesondere auch auf die Belange der Kinder eingegangen und versucht, dass Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden. Insofern ist es auch ein Anliegen, einen Zugriff in Schulen oder Kindertagesstätten zu vermeiden. Diese sind jedoch dann erforderlich, wenn die Eltern bewusst Kinder an anderen Orten schlafen lassen, um eine Abschiebungsmaßnahme zu verhindern, jedoch der Behörde zum Beispiel bekannt ist, dass der Schulbesuch regelmäßig erfolgt. Aber auch vor Ort wird grundsätzlich darauf geachtet, dass die Maßnahme kein Aufsehen erregt, zum Beispiel dadurch, dass die Kinder vor dem Unterricht in Abstimmung mit der Schulleitung ins Lehrerzimmer verbracht werden und die Vollzugskräfte in zivil auftreten. Aber auch praktisch wird durch die Bereitstellung von Kindersitzen und Verpflegung auf die Belange der Kinder Rücksicht genommen.

#### **Zu c)**

Bei der Abschiebung von Schwangeren ist im Schrifttum und in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine solche während der allgemeinen Mutterschutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, mithin in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung, nicht zulässig ist. Neben diesen Vorgaben sind aber auch die Vorschriften der Fluggesellschaften zu beachten, wonach es für die Beförderung einer Schwangeren ab der 28. Schwangerschaftswoche eines ärztlichen Attestes bedarf. Schwangere werden daher in Mecklenburg-Vorpommern in der Regel lediglich bis zur 27. Schwangerschaftswoche rückgeführt. Voraussetzung hierfür ist natürlich, dass den handelnden Behörden Schwangerschaften überhaupt zur Kenntnis gelangen.